Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich einige Fragen zu den Wertungskriterien, den vorgesehenen Einzelabrufen sowie zur Abgrenzung und Kalkulation einzelner Leistungen ergeben. Wir bitten um Klärung der nachfolgenden Punkte, um eine sachgerechte und vergleichbare Angebotskalkulation sowie eine verlässliche Ressourcenplanung zu ermöglichen.

1. Wertungskriterien und Referenzen	
Frage 1 – Zeitliche Begrenzung der Referenzen (Anlage 5, Ziffer 3)	**Antwort Bedarfsstelle**
Gemäß Bewertungsmatrix werden ausschließlich Referenzprojekte berücksichtigt, die in den Kalenderjahren 2024 bis 2026 abgeschlossen wurden oder sich aktuell in Bearbeitung befinden. Vor dem Hintergrund, dass die fachlichen Kompetenzen zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte sowie zur Koordination interkommunaler Planungsprozesse auch durch länger zurückliegende Projekte nachgewiesen werden können, bitten wir um Erläuterung, aus welchen Gründen der Referenzzeitraum auf die letzten drei Kalenderjahre begrenzt wurde. Wäre es möglich, den Referenzzeitraum auf beispielsweise fünf Jahre zu erweitern, um auch einschlägige Erfahrungen aus früheren Projekten angemessen berücksichtigen zu können?	Unter Berücksichtigung der dynamischen rechtlichen und fachlichen Entwicklungen in diesem Feld, wurde der Referenzzeitraum 2024 bis 2026 bewusst gewählt, um sicherzustellen, dass die Bieter über aktuelle und einschlägige Erfahrungen im Bereich kommunaler Klimaanpassungskonzepte verfügen. Eine Erweiterung des Referenzzeitraums ist daher nicht vorgesehen.
Frage 2 – Bewertung spezifischer Konvoi-Erfahrungen (Anlage 5, Ziffer 3.1)	**Antwort Bedarfsstelle**
Die Bewertungsmatrix sieht für die Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte im Konvoi bis zu 20 Punkte vor. Die volle Punktzahl wird ausschließlich bei einem Nachweis von mindestens vier entsprechenden Konvois innerhalb der letzten drei Kalenderjahre erreicht. Die Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte im Konvoi stellt bislang eine vergleichsweise spezifische Form der interkommunalen Zusammenarbeit dar. Die hierfür erforderlichen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen können grundsätzlich auch durch die Erstellung einzelkommunaler Klimaanpassungskonzepte sowie durch die Koordination vergleichbarer interkommunaler Planungsprozesse nachgewiesen werden. Wir bitten daher um Erläuterung, weshalb ausschließlich Referenzen aus der Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte im Konvoi berücksichtigt werden und vergleichbare interkommunale Planungsprozesse nicht in die Bewertung einfließen. Wäre es möglich, die Bewertung entsprechend zu öffnen, um auch fachlich vergleichbare Referenzen zu berücksichtigen?	Der Kern des zu vergebenden Auftrags ist die parallele Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für mehrere Kommunen im Rahmen eines Konvois. Der Schwerpunkt der Bewertung verbleibt daher bewusst auf diesen Referenzen. Um eine Überforderung durch zu viele Nachweise zu verhindern, müssen jedoch nur noch maximal 5 Referenzen eingereicht werden. Bieter, die über keine oder geringe Konvoi-Erfahrung verfügen, können ihre Erfahrung über einzelkommunale Klimaanpassungskonzepte nachweisen. Die Änderungen wurden im Rahmen des Korrekturzyklus vorgenommen.

Frage 3 – Ergebnisse des Pilotkonvois, Informationsgleichstand der Bieter und methodische Grundlagen (Leistungsverzeichnis, Ziffern 1 und 4; Anlage 5, Ziffern 2 und 3)	**Antwort Bedarfsstelle**
Gemäß Leistungsverzeichnis werden derzeit im Rahmen eines Pilotkonvois Klimaanpassungskonzepte für fünf Kommunen des Landkreises erarbeitet. Aus den Vergabeunterlagen geht nicht hervor, ob die Bearbeitung durch den Landkreis selbst oder durch ein extern beauftragtes Büro erfolgt. Gleichzeitig sieht die Bewertungsmatrix eine hohe Gewichtung spezifischer Erfahrungen mit der Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte im Konvoi vor. Darüber hinaus wird von den Bietern ein konkret auf den Landkreis und die beteiligten Kommunen abgestimmtes Bearbeitungs- und Organisationskonzept erwartet. Die im Rahmen der Pilotierung gewonnenen Erkenntnisse zur Methodik, Prozessorganisation, Beteiligung, Abstimmung mit den Kommunen und zum tatsächlichen Bearbeitungsaufwand sind für die Entwicklung eines fachlich fundierten und wirtschaftlich angemessen kalkulierten Angebots von wesentlicher Bedeutung. Hinzu kommt, dass die LUBW-Arbeitshilfe „Schritt-für-Schritt zum kommunalen Klimaanpassungskonzept für Landkreise: Phase Zwei“ zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht veröffentlicht ist, ihre Berücksichtigung bei der späteren Leistungserbringung jedoch ausdrücklich gefordert wird. Damit stehen den Bietern derzeit noch nicht sämtliche methodischen Grundlagen für die Angebotsbearbeitung zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen: • Erfolgt die Bearbeitung des Pilotkonvois durch den Landkreis selbst oder durch ein extern beauftragtes Büro? • Werden die bereits vorliegenden Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Pilotierung, insbesondere hinsichtlich der angewandten Methodik, der Prozessorganisation, der Beteiligungsformate und des erforderlichen Bearbeitungsaufwands, sämtlichen Bietern zur Verfügung gestellt, um gleiche Bedingungen für alle Bieter zu schaffen? • Welche konkreten methodischen Anforderungen sind der Angebotsbearbeitung zugrunde zu legen, solange die angekündigte LUBW-Arbeitshilfe „Phase Zwei“ noch nicht veröffentlicht ist? Wie wird mit möglichen zusätzlichen Leistungsanforderungen nach deren Veröffentlichung umgegangen? Aus unserer Sicht ist die Bereitstellung der für die Angebotsbearbeitung relevanten Erkenntnisse aus der Pilotierung unabhängig davon erforderlich, wer diese durchführt. Nur auf Grundlage eines	Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen: Mit der Bearbeitung des Pilotkonvois wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Das Projekt ist noch in Bearbeitung. Die Beauftragung sah keine Leistungen für das vorliegende Ausschreibungsverfahren vor. Im Übrigen stellt eine etwaige erneute Teilnahme eines Unternehmens an einer wiederholt vergebenen Leistung keine Vorbefassung dar. Der Umstand, dass die LUBW-Arbeitshilfe für Phase Zwei noch nicht vorliegt, gilt gleichermaßen für alle am Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter. Die Kalkulation und die methodische Erarbeitung sind demnach von allen Bewerbern unter denselben Rahmenbedingungen vorzunehmen. Die Konzepte sind entsprechend den Vorgaben des KlimaG BW und der Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KAnK-VO) zu erarbeiten.

einheitlichen Informationsstands können alle Bieter die spezifischen Anforderungen des Landkreises gleichermaßen berücksichtigen und vergleichbare Angebote erstellen. Wir bitten daher darum, die entsprechenden Informationen allen Bietern rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Frist für deren Berücksichtigung bei der Angebotserstellung einzuräumen.	
2. Konvoigröße und Vergütung	
Frage 4 – Kalkulation bei unterschiedlicher Anzahl beteiligter Kommunen (Leistungsverzeichnis, Preisblatt)	**Antwort Bedarfsstelle**
Gemäß Leistungsverzeichnis umfasst ein Konvoi zwischen drei und sieben Kommunen. Die Kostenschätzung im Preisblatt basiert hingegen auf vier Konvois mit jeweils fünf Kommunen. Da für jede beteiligte Kommune ein eigenständiges Klimaanpassungskonzept einschließlich kommunenspezifischer Analysen, Beteiligungsprozesse und Maßnahmen zu erstellen ist, hängt der Bearbeitungsaufwand wesentlich von der Anzahl der beteiligten Kommunen ab. Wir bitten daher um Klarstellung, wie die Vergütung bei einer von fünf Kommunen abweichenden Konvoigröße erfolgt. Ist eine entsprechende Anpassung der Vergütung an die tatsächliche Anzahl beteiligter Kommunen vorgesehen? Falls ja, nach welchem Berechnungsmodell erfolgt diese Anpassung?	Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, erfolgt die Bewertung der Angebote basierend auf den Preisangaben für 4 Konvois mit jeweils 5 Kommunen. Die Vergütung wird an die tatsächliche Anzahl beteiligter Kommunen angepasst, die wiederum im jeweiligen Einzelabruf definiert wird. Für die Berücksichtigung unterschiedlicher Anzahlen an beteiligten Kommunen wurde das Preisblatt entsprechend angepasst. Es wurden die Felder „Minderpreis je Kommune“ und „Mehrpreis je Kommune“ ergänzt. Auf dieser Grundlage kann die Vergütung bei einer abweichenden Anzahl von Kommunen je Konvoi entsprechend kalkuliert werden. Bitte beachten Sie: Die Abfrage Minder- und Mehrpreise fließt nicht in die Angebotswertung ein und dient ausschließlich der Berechnung der Vergütung im Rahmen der Einzelabrufe. Die aktuelle Fassung des Preisblatts (Anlage 1 Preisblatt – Stand 02.11.2026) wurde im Rahmen des Korrekturzyklus auf der Vergabeplattform breitgestellt.
3. Zeitplanung und Einzelabrufe	
Frage 5 – Zeitlicher Vorlauf und Planbarkeit der Einzelabrufe (Leistungsverzeichnis)	**Antwort Bedarfsstelle**
Die Rahmenvereinbarung umfasst einen Zeitraum von 48 Monaten. Während dieser Laufzeit können bis zu zwei Konvois mit jeweils drei bis sieben Kommunen parallel beauftragt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt jeweils zwölf Monate. Dies kann eine zeitgleiche Bearbeitung von bis zu 14 kommunalen Klimaanpassungskonzepten bedeuten. Zusätzlich können Leistungen gemäß den Bedarfspositionen abgerufen werden. Für eine fachlich qualitätsgesicherte Bearbeitung ist eine entsprechende Personal- und Ressourcenplanung erforderlich. Wir bitten daher um Erläuterung, mit welchem zeitlichen Vorlauf die Einzelabrufe angekündigt werden und ob eine vorausschauende Jahresplanung der beabsichtigten Beauftragungen vorgesehen ist.	Uns ist bewusst, dass der Auftrag ein hohes Maß an Flexibilität auf beiden Seiten erfordert. Der Auftraggeber wird die Abrufe der Konvois so zeitnah wie möglich ankündigen. Feste, verbindliche Vorlauffristen sind im Rahmenvertrag nicht vorgesehen.

Insbesondere bitten wir um Klarstellung, ob verbindliche Vorlaufzeiten zwischen der Ankündigung eines Einzelabrufs und dem Beginn der Leistungserbringung vorgesehen sind.	

Frage 6 – Beginn und Bearbeitungsfrist der Einzelabrufe (Leistungsverzeichnis)	**Antwort Bedarfsstelle**
Gemäß Leistungsverzeichnis sind die kommunalen Klimaanpassungskonzepte innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang des jeweiligen Einzelabrufs fertigzustellen. Gleichzeitig wird im Zahlungsplan als vorgesehener Abgabetermin der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres genannt. Wir bitten um Klarstellung, ob die zwölfmonatige Bearbeitungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des Einzelabrufs gilt oder ob die Konzepte grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres fertigzustellen sind.	Die zwölfmonatige Bearbeitungsfrist gilt ab Beauftragung des Einzelabrufs.
Frage 7 – Umgang mit Verzögerungen durch kommunale Mitwirkung (Leistungsverzeichnis)	**Antwort Bedarfsstelle**
Die fristgerechte Bearbeitung setzt voraus, dass erforderliche Daten, Rückmeldungen und Entscheidungen der beteiligten Kommunen rechtzeitig vorliegen. Wie ist vorgesehen, mit Verzögerungen umzugehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, beispielsweise aufgrund ausstehender Datenlieferungen, verzögerter Rückmeldungen oder nicht rechtzeitig möglicher Abstimmungen mit kommunalen Gremien? Ist in solchen Fällen eine entsprechende Anpassung der vertraglich vereinbarten Bearbeitungsfristen vorgesehen?	Der Auftragnehmer fungiert als Hauptschnittstelle zu den Kommunen und wird sich bei absehbaren Verzögerungen aktiv und partnerschaftlich um Abstimmungen bemühen, um gemeinsam zeitnahe Lösungen zu finden. Eine formale Regelung enthält außerdem der Muster-Rahmenvertrag (vgl. Ziffer 11.3).
4. Bedarfspositionen	
Frage 8 – Abrechnung der Bedarfspositionen gemäß Ziffer 5.1	**Antwort Bedarfsstelle**
Gemäß Ziffer 5.1 können bei einer Beteiligung von weniger als drei Kommunen Bedarfspositionen im Umfang von maximal 85 Arbeitstagen abgerufen werden. Wir bitten um Klarstellung, ob die Abrechnung dieser Leistungen auf Grundlage der angebotenen Tagessätze nach tatsächlich erbrachtem Aufwand erfolgt. Erfolgt vor jedem Einzelabruf eine verbindliche Festlegung des konkreten Leistungsumfangs einschließlich des vorgesehenen Stunden- beziehungsweise Tageskontingents?	Da es sich um einen Rahmenvertrag handelt, stellen die 85 Arbeitstage die maximale Obergrenze des Abrufkontingents dar. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachtem Aufwand. Vor jedem Einzelabruf erfolgt eine verbindliche Festlegung des konkreten Leistungsumfangs einschließlich des vorgesehenen Stunden- beziehungsweise Tageskontingents.
Frage 9 – Vorlaufzeiten für zusätzliche Bedarfspositionen gemäß Ziffer 5.2	**Antwort Bedarfsstelle**
Zusätzlich zur Bearbeitung der Konvois können Bedarfspositionen mit einem Gesamtwert von bis zu 60.000 Euro brutto pro Kalenderjahr abgerufen werden. Da diese Leistungen gegebenenfalls	Der Auftraggeber stimmt die zeitliche Umsetzung und die Leistungsfristen vor Beauftragung mit dem Auftragnehmer ab.

parallel zu mehreren laufenden Konvois zu erbringen sind, stellt sich die Frage nach der zeitlichen Planbarkeit. Mit welchem Vorlauf werden entsprechende Bedarfspositionen angekündigt und beauftragt? Ist vorgesehen, die zeitliche Umsetzung und die Leistungsfristen unter Berücksichtigung der bereits beauftragten Leistungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer abzustimmen?	
5. Projektkoordination und Zuständigkeiten	
Frage 10 – Abgrenzung der Projektkoordination zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Leistungsverzeichnis)	**Antwort Bedarfsstelle**
Gemäß Ziffer 1 LV übernimmt der Landkreis die übergeordnete Projektsteuerung sowie die Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen. In Arbeitspaket 7 wird dem Auftragnehmer hingegen die vollständige operative Projektkoordination einschließlich der kontinuierlichen Abstimmung mit den beteiligten Kommunen übertragen. Wir bitten um eine nähere Abgrenzung dieser Zuständigkeiten. Insbesondere bitten wir um Klarstellung, wer für die laufende Einholung erforderlicher Daten und Rückmeldungen, die Nachverfolgung ausstehender kommunaler Zuarbeiten sowie die Koordination notwendiger Abstimmungen zwischen den einzelnen Kommunen verantwortlich ist.	Der Auftragnehmer fungiert als Hauptschnittstelle zu den Kommunen. Die laufende Einholung erforderlicher Daten und Rückmeldungen, die Nachverfolgung ausstehender kommunaler Zuarbeiten sowie die Koordination notwendiger Abstimmungen zwischen den einzelnen Kommunen ist Aufgabe des Auftraggebers.
6. Beteiligungsformate und optionale Leistungen	
Frage 11 – Umfang des optionalen Bausteins „Erweiterte Akteursbeteiligung“ (Leistungsverzeichnis, Ziffer 4.4)	**Antwort Bedarfsstelle**
Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse ist optional eine erweiterte Akteursbeteiligung vorgesehen. Der Leistungsumfang wird jedoch hinsichtlich der Anzahl, Art, Dauer und Teilnehmerzahl der Beteiligungsformate nicht näher konkretisiert. Da sich der Aufwand beispielsweise zwischen einem einzelnen Fachgespräch, einem moderierten Workshop mit mehreren Akteuren oder einem digitalen Beteiligungsverfahren mit anschließender Auswertung erheblich unterscheidet, ist eine belastbare Kalkulation ohne weitere Angaben nur eingeschränkt möglich. Wir bitten daher um Konkretisierung des vorgesehenen Leistungsumfangs beziehungsweise um Benennung verbindlicher Kalkulationsannahmen. Alternativ bitten wir um Klarstellung, ob der konkrete Umfang im jeweiligen Einzelabruf festgelegt und auf Grundlage der vereinbarten Tagessätze gesondert vergütet wird.	Die Leistungsbeschreibung enthält unter Kapitel 4.4. Angaben zu den Aufgaben des Auftragnehmers beim optionalen Baustein. Bei diesem optionalen Baustein kann der Bieter beispielhaft eine erweiterten Beteiligungsprozess beschreiben, den er als sinnvoll erachtet oder verschiedene Formen der Akteursbeteiligung beschreiben, die er anbietet. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachtem Aufwand. Vor jedem Einzelabruf erfolgt eine verbindliche Festlegung des konkreten Leistungsumfangs einschließlich des vorgesehenen Stunden- beziehungsweise Tageskontingents.

7. Technische Anforderungen	
Frage 12 – GIS-Systeme und Datenformate (Leistungsverzeichnis, Ziffern 4 und 4.6)	**Antwort Bedarfsstelle**
Gemäß Leistungsverzeichnis sind die erstellten Geodaten und kartographischen Darstellungen in einem mit den GIS-Systemen des Auftraggebers kompatiblen Format zu übergeben. Wir bitten um Mitteilung, welche GIS-Systeme beim Auftraggeber eingesetzt werden und welche konkreten Dateiformate beziehungsweise Datenstrukturen für die Übergabe vorgesehen sind.	Der Landkreis nutzt QGIS und ESRI ArcGIS. Vektordaten sind in Form von shp-Files (.shp + .shx + .dbf) inklusive prj Projektionsdefinitions-File zu übergeben. Rasterdaten in Form von .tif/.tiff Dateien.
8. Abschließende Bitte um Verlängerung der Angebotsfrist	
Die vorstehenden Bieterfragen betreffen wesentliche Grundlagen der Angebotserstellung. Insbesondere die Ausgestaltung der Wertungskriterien, die Kalkulation der unterschiedlichen Konvoigrößen, die zeitliche Planung der Einzelabrufe, die Abgrenzung der Leistungen sowie die Verfügbarkeit der methodischen Grundlagen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung des Bearbeitungskonzepts, die Ressourcenplanung und die wirtschaftliche Kalkulation. Die Klärung dieser Fragen kann daher gegebenenfalls eine umfassende Überarbeitung des Angebots erforderlich machen. Wir bitten vor diesem Hintergrund um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist, damit die Antworten auf die Bieterfragen und gegebenenfalls ergänzend bereitgestellte Unterlagen von allen Bietern sachgerecht und mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf berücksichtigt werden können. Dies erscheint uns insbesondere im Interesse einer fundierten Angebotsbearbeitung sowie der Sicherstellung vergleichbarer und transparenter Wettbewerbsbedingungen sinnvoll.	Aufgrund des durchgeführten Korrekturzyklus wurde die Angebotsfrist bis zum 19. November 2026 (10:00 Uhr) verlängert.

Vielen Dank für die Prüfung und Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen,